

BMSGPK - III/A/4 (Zivilrecht, Verschuldung,
Rechtsdurchsetzung)

MMag. Thomas Haghofer
Sachbearbeiter

Thomas.Haghofer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862516
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Präsidium des Nationalrates

info@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.089.360

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über
Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditdienstleister- und
Kreditkäufergesetz – KKG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und
Immobilienkreditgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert werden;
Stellungnahme des BMSGPK im Begutachtungsverfahren**

Wien,

Sehr geehrte Frau ,

mit dem vom BMF zur Begutachtung versandten Gesetzesentwurf sollen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/2167 der Verkauf notleidender Kredite an Kreditkäufer und die Eintreibung der verkauften Kredite durch vom Kreditkäufer beauftragte Kreditdienstleister erleichtert und effizienter gestaltet werden, damit notleidende Kredite soweit als möglich eingebracht werden können.

Bei Kreditdienstleistern handelt es sich um auf die Eintreibung von Krediten spezialisierte Inkassoinstitute, die in Zukunft von der FMA nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 ff des vorgeschlagenen Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes (KKG) zugelassen und beaufsichtigt werden.

Durch den Verkauf der Kredite darf sich zwar gemäß § 2 Absatz 2 KKG-E die formale Rechtsstellung der in Zahlungsverzug befindlichen Kreditnehmer:innen nicht

verschlechtern. Die bisherigen Erfahrungen der Konsumentenschutzeinrichtungen, insbesondere auch der im BMSGPK eingerichteten Ombudsstelle für Zahlungsprobleme, mit Verkäufen notleidender Kredite haben aber gezeigt, dass sich die **faktische Situation der betroffenen Kreditnehmer:innen durch einen Kreditverkauf an „Schuldeneintreiber“ sehr wohl verschlechtert**; dies deshalb, weil

- es zu den Kreditkäufern und den von ihnen beauftragten Kreditdienstleistern/Inkassoinstituten keine Kundenbeziehung gibt und diese Dienstleister daher keinerlei Interesse an kundenfreundlichen Lösungen haben und
- die Kreditkäufer den Kaufpreis so rasch als möglich wieder hereinbringen und darüber hinaus eine möglichst hohe Rendite erzielen wollen.

Aus diesen Gründen werden in der Praxis häufig auch Forderungen „mit Nachdruck“ betrieben, die teilweise oder sogar **zum Großteil bereits verjährt** sind und Verzugszinsen und andere **Verzugskosten** geltend gemacht, die nach den Verbraucherschutzbestimmungen und der Judikatur des OGH **ganz oder teilweise unzulässig** sind (siehe OGH 1 Ob 77/22p; 6 Ob 24/20b; 6 Ob 120/15p; 9 Ob 11/18k oder 1 Ob 124/18v).

Erschwerend kommt hinzu, dass diese teilweise verjährten oder unzulässigen Forderungen gegenüber in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Schuldner:innen betrieben werden, die sich keinen Rechtsanwalt zur Überprüfung dieser Forderungen und zur Durchsetzung ihrer Rechte leisten können.

Es ist daher aus der **Sicht des Konsumentenschutzes unabdingbar**, dass sich im Fall von Kreditverkäufen und einer nachfolgenden Betreuung dieser Kredite durch Kreditdienstleister die **betroffenen Konsument:innen an eine Beschwerdestelle wenden können, bei der diese die Zulässigkeit der Forderung und eine mögliche Verjährung überprüfen lassen können** und die die Konsument:innen bei der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in § 28 Abs. 2 KKG-E als Beschwerdestelle nur die FMA vor, wobei sowohl im vorgeschlagenen Gesetzestext („... wegen *mutmaßlicher Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes* ...“) als auch in den Erläuterungen (siehe Seite 10 zu Artikel 4 Z 1) ausdrücklich klargestellt wird, dass diese Beschwerdemöglichkeit nur dazu dienen soll, der FMA allfällige Verstöße gegen die (aufsichtsrechtlichen) Bestimmungen des KKG zur Kenntnis zu bringen, damit die FMA aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen kann. Die **Prüfung einzelner Verträge und damit**

der Zulässigkeit der betriebenen Forderungen ist daher gerade nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (*„Die Detailprüfung einzelner Verträge ist nicht Inhalt solcher Beschwerdeverfahren.“* – siehe Erläuterungen zu Art. 4 Z 1). Damit erhält der:die einzelne Konsument:in von der als ausschließliche Beschwerdestelle eingesetzten FMA nicht die Hilfe und Unterstützung, die er:sie in der Praxis benötigen würde.

Diese Situation widerspricht auch den **zwingenden Vorgaben des Art. 24 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2021/2167**, der die Mitgliedstaaten zur **Einrichtung einer Beschwerdemöglichkeit** verpflichtet, **die auch nicht auf Beschwerden wegen der Verletzung von Bestimmungen des KKE eingeschränkt ist**. Eine solche Einschränkung würde auch dem Zweck dieser Beschwerdemöglichkeit widersprechen, die Kreditnehmer:innen/Verbraucher:innen vor einer Benachteiligung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Kreditforderung zu schützen. Für die Verbraucher:innen ist selbstverständlich in erster Linie nur die Frage relevant, ob die betriebene Forderung der Höhe und dem Grunde nach zulässig ist, während die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des KKE Verbraucher:innen nicht unmittelbar betreffen und ihnen diese Bestimmungen in der Regel auch gar nicht bekannt sein werden.

Es ist daher das **zentrale Anliegen des Konsumentenschutzes** im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167, dass sich die Kreditnehmer:innen, sofern es sich um Konsument:innen handelt, im Fall eines Verkaufs der Kreditforderung und einer Betreibung der verkauften Kredite durch vom Kreditkäufer beauftragte Kreditdienstleister an eine Beschwerdestelle wenden können, die auch die Zulässigkeit der betriebenen Forderung überprüft.

Mit freundlichen Grüßen